

**TOP 7: Entwurf einer Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamtes sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch**  
- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt die „Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamtes sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch“.

**Erläuterungen:**

Bereits das Erste Pflegestärkungsgesetz erweiterte zum 1. Januar 2015 das Angebotsspektrum um Entlastungsangebote und gewährt den so genannten Umwandlungsanspruch in Höhe von bis zu 40 v. H. des nicht in Anspruch genommenen Sachleistungsanspruchs. Darüber hinaus können die Leistungen auch von pflegebedürftigen Menschen ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz abgerufen werden. Das Land Rheinland-Pfalz hat im Wege von Übergangsregelungen das bisherige Landesrecht für Entlastungsangebote geöffnet und den Einsatz des nicht für ambulante Sachleistungen verwendeten Betrags ermöglicht.

Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 wurden die §§ 45 a bis 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit Wirkung vom 1. Januar 2017 teilweise geändert und neu gegliedert. Die zurzeit benannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote erhalten mit dem Oberbegriff „Unterstützungsangebote im Alltag“ eine neue Bezeichnung. Pflegebedürftige Menschen in häuslicher Pflege erhalten ab dem 1. Januar 2017

Pflegeversicherungsleistungen, die sich aus dem zusätzlichen monatlichen Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro und bis zu 40 v. H. des nicht in Anspruch genommenen Sachleistungsbetrags zusammensetzen. Dieser Betrag dient der Erstattung von Aufwendungen, die den pflegebedürftigen Menschen unter anderem im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI entstehen.

Die Kosten der Inanspruchnahme eines Angebots zur Unterstützung im Alltag werden nur dann von der Pflegekasse, dem privaten Versicherungsunternehmen sowie der Beihilfefeststellungsstelle erstattet, wenn das Angebot nach Landesrecht anerkannt ist. Die bisherige Landesverordnung über die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45 b des SGB XI vom 10. Dezember 2002 basiert auf dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz vom 14. Dezember 2001 und bedurfte einer Anpassung an das aktuelle Bundesrecht. Die bisherige Landesverordnung über die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und von Modellvorhaben nach § 45 c des SGB XI enthält keine Regelungen zur Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe. Eine Anpassung dieser Verordnung an das aktuelle Bundesrecht war daher erforderlich.

Nach § 45 a Absatz 3 SGB XI, § 45 c Absatz 7 Satz 5 SGB XI und § 45 d Satz 7 SGB XI werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie das Nähere zur Umsetzung der Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen hinsichtlich der Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie der Selbsthilfe zu bestimmen.

Mit dem Verordnungsentwurf werden die Landesverordnungen über die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch und über die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und von Modellvorhaben nach § 45 c des Elften Buches Sozialgesetzbuch zusammengeführt und erstmals Regelungen zur Förderung der Selbsthilfe und von Initiativen des Ehrenamts aufgenommen und an die Pflegestärkungsgesetze angepasst.